

## Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die JVA Moabit und Missachtung von Menschenrechte

In der Dienstaufsichtsbeschwerde des Kay Schedel XXXXXXXXX, Deutschland, zur Zeit JVA Berlin Moabit nachfolgend Antragsteller gegen die JVA Moabit Alt Moabit 12a Berlin 10559 Deutschland, vertretend durch die Anstaltsleitung Frau Anke Stein nachfolgen Antragsgegnerin, wegen rechtswidrigen Verstößen gegen das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Land Berlin §§ wie oben benannt. Etwaigen Verstößen gegen Menschenrechte der europäischen Union und Vereinten Nation, Artikel 3 Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Artikel 6 Abs.2 EMRK, Artikel 11 Abs.1 allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Artikel 14 Abs.2 Zivilpakt der Vereinten Nationen, Artikel 48 Abs.1 Grundrechtecharta der EU. Rechtswidrigen Verstößen gegen das Grundgesetz GG Artikel 1 Abs.1, Artikel 5, Artikel 20 Abs.3, Artikel 28 Abs.1 Satz1. Wegen rechtswidrigen Verstößen gegen folgende Gesetze: Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Diebstahl von Eigentum gemäß § 242 StGB, Amtsmissbrauch gemäß § 77 Abs.1 Satz 1 BBG, Nötigung gemäß § 240 StGB reiche ich hiermit eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein und beantrage:

Die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller gegenüber es in Zukunft zu unterlassen, solchen Maßnahmen ohne vorherige Eröffnung und triftigen Gründen auszusetzen.

Die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller in Zukunft unter Berücksichtigung der geltenden Menschenrechte der EU sowie UN zu behandeln.

Die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller eine schriftliche Entschuldigung wegen rechts-widrigen willkürlichen und menschenrechtsverletzenden Maßnahmen auszuhändigen.

Die Antragsgegnerin abzustrafen und zu sanktionieren in Form einer Versetzung und Einleitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Der Artikel 5 GG in dem es heißt“ Jeder hat das Recht seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. In der JVA Moabit wird permanent dieser Artikel unseres Grundrechts missachtet und geleugnet. Wer seine Meinung gegen der Anstalt (Antragsgegnerin) äußert so wie der Antragsteller, erleidet wie oben beschrieben Repressalien und ist der Willkür schutzlos ausgeliefert. Abschließend kann ich nur sagen, dass die Maßnahmen mir gegenüber fernab jeglichen Verstand waren.